

sozialistischen Staates und die Vervollkommnung der Rechtsordnung zu lösen.

Die sozialistische Gesetzlichkeit sowie Ordnung und Sicherheit sind wichtige Prinzipien der auf das Wohl der Bürger gerichteten Politik der Partei der Arbeiterklasse. „Das entspricht den Interessen unseres Staates und aller seiner Bürger, und es ist daher Pflicht aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die sozialistische Staats- und Rechtsordnung und das Volkseigentum allseitig zu schützen sowie die Rechte und das friedliche und geordnete Leben der Menschen zu gewährleisten. Die Achtung der Gesetze und die Einhaltung der Gesetzlichkeit sind für die überwiegende Mehrheit unserer Bürger eine Selbstverständlichkeit. Recht und Gesetzlichkeit werden von ihnen als Synonym für Ehrlichkeit und anständiges menschenwürdiges Verhalten angesehen.“<sup>19</sup>

### 18.3.

#### **Wahrung der Gesetzlichkeit bei staatlichen Entscheidungen**

Die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts bilden einen sich wechselseitig bedingenden und durchdringenden Prozeß. „Ausgehend von den Anforderungen der Zukunft, gilt es, die sozialistische Rechtsordnung ständig zu vervollkommen. Das heißt auch, solche Gesetze und andere Rechtsvorschriften zu überarbeiten oder neu zu fassen, die dem Stand der Entwicklung nicht mehr entsprechen.“<sup>20</sup> Daß der Erlaß bzw. die Veränderung von Rechtsvorschriften nur auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze — soweit diese nicht selbst weiterentwickelt werden — möglich ist und auf den Beschlüssen der Partei beruht, ist wiederum selbst Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Rechtsvorschriften sind die grundlegende, aber nicht die einzige Form staatlicher Entscheidungen.

#### *Begriff, Arten und Rechtskraft staatlicher Entscheidungen*

Staatliche Entscheidungen sind Willensäußerungen von staatlichen Organen (z. B. Volksvertretungen, Räten) und von Leitern staatlicher Organe, Direktoren von Kombi-

naten, Betrieben und Einrichtungen, mittels derer die Genannten im Rahmen ihrer Kompetenz auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze oder anderer Rechtsvorschriften staatliche Machtbefugnisse ausüben bzw. vollziehend-verfügend tätig werden. Die staatlichen Entscheidungen sind darauf gerichtet, die gesellschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungsprozesse bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu leiten, zu planen und zu schützen.

Staatliche Entscheidungen sind entsprechend der Vielfalt der gesellschaftlichen Prozesse, auf die sie Einfluß nehmen, äußerst vielfältig. Sie enthalten Festlegungen über die gesellschaftlich notwendigen Ziele und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten, die als Verhaltensregeln dazu dienen, das Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive zu organisieren sowie Gesellschaft, Staat und Bürger zu schützen. Besonders die Planentscheidungen bilden die Grundlage für das arbeitsteilige und zugleich kollektive Handeln, für die Entfaltung der Aktivität der Werktätigen zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen.

In Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften — z. B. im Arbeits- oder Zivilgesetzbuch — werden entsprechend den Zielen und Prinzipien des Sozialismus allgemeinverbindliche Regeln für das Verhalten der Bürger und die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen gesetzt, die meist für einen längeren Zeitraum gültig sind. Solche Entscheidungen werden auch als generalisierte Entscheidungen oder als Normativakte bezeichnet.<sup>21</sup> Zugleich werden im Prozeß der staatlichen Leitung vielfältige Entscheidungen notwendig, die der Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Erfüllung der Planaufgaben dienen, die oft nur einen engen Kreis von Bürgern, staatlichen Organen oder Betrieben oder nur einen Einzelfall betreffen

19 P. Verner, „Weitere allseitige Stärkung der sozialistischen Staatsmacht“, *Staat und Recht*, 1980/11, S. 974.

20 X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 119.

21 Vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 506 ff., 537.